

BK-Nummer 2022/1940 (ö)

Offensive gegen Wettbüros im Stadtgebiet

Beschluss des Rates vom 30.03.2023

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung vom 30.03.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung nutzt alle Möglichkeiten, um die Errichtung von Wettbüros und Wettannahmestellen im Stadtgebiet zu verhindern.

- I. Die Stadt Leverkusen entwickelt eine differenzierte Gesamtkonzeption zur Steuerung von Vergnügungsstätten im Stadtgebiet.
- II. Die Verwaltung ändert die Bauleitplanung unter der Berücksichtigung u.a. folgender Punkte entsprechend ab und begrenzt/untersagt somit weitere Vergnügungsstätten.
 - a. Analog des Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag (AG GlüStV NRW) § 5 (5): Annahmestellen sollen zueinander einen Mindestabstand von 200 Metern nicht unterschreiten, Abstand zu Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe finden Berücksichtigung.
 - b. Keine weiteren Wettbüros in Fußgängerzonen oder ähnlichen Einkaufsmeilen um den sogenannten „Trading-Down-Effekt“ zu verhindern. Die Gebiete werden speziell durch die Verwaltung ausgewiesen und festgelegt.
- III. Sollte aus o.g. Gründen eine Anpassung des Vergnügungsstättenkonzeptes der Stadt nötig sein, wird dies entsprechend aktualisiert.
- IV. Das Ordnungsamt prüft die aktuelle Situation und entwickelt ggf. ein Konzept zur regelmäßigen und intensiven Kontrolle der vorhandenen Wettannahmestellen. Hier gilt es zu überprüfen ob die entsprechenden Auflagen einer reinen Wettannahmestelle erfüllt werden. Bei Verstößen werden konsequent Ordnungsverfahren eingeleitet. Bei wiederholten Verstößen wird geprüft, ob die Erlaubnis/Konzession entzogen werden kann.“

Sachstandsbericht:

„Die Verwaltung nutzt alle Möglichkeiten, um die Errichtung von Wettbüros und Wettannahmestellen im Stadtgebiet zu verhindern.“

Hier ist auf den Unterschied zwischen „Wettannahmestellen“ und „Wettbüros“ hinzuweisen. Während eine Wettannahmestelle von der baulichen Ausstattung her einer gewöhnlichen Lotto-Annahmestelle entspricht, zeichnet das Wettbüro als Vergnügungsstätte insbesondere ein dauerhafter Verweilcharakter aus. Das Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Leverkusen findet ausschließlich Anwendung auf Betriebe, die die Kriterien eines „Wettbüros“ erfüllen. „Wettannahmestellen“

dagegen sind planungsrechtlich/baurechtlich nicht als Vergnügungsstätten, sondern als reine Gewerbebetriebe einzuordnen. Eine Reglementierung der Zulässigkeit dieser Wettannahmestellen sieht das Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Leverkusen demnach nicht vor.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird im Fachbereich Stadtplanung derzeit jedoch bereits ein Verfahren erprobt, Wettannahmestellen im Bebauungsplan rechtsverbindlich auszuschließen.

Zu I.:

In seiner Sitzung am 09. Juli 2018 hat der Rat der Stadt Leverkusen das gesamtstädtische Vergnügungsstättenkonzept für die Stadt Leverkusen beschlossen. Dieses ist als differenzierte Gesamtkonzeption zur Steuerung von Vergnügungsstätten im Stadtgebiet anzusehen.

Das Vergnügungsstättenkonzept dient als grundlegende Arbeitsbasis für planerische Entscheidungen im Baugenehmigungsverfahren sowie in der Bauleitplanung. Die Aussagen des Vergnügungsstättenkonzeptes können jedoch eine notwendige Einzelfallprüfung im späteren Genehmigungsverfahren nicht ersetzen.

Die finale Genehmigungsfähigkeit von Vergnügungsstätten und damit auch von Wettbüros hängt von den konkreten Standortgegebenheiten vor Ort (insbes. Vorliegen eines rechtskräftigen Bebauungsplans, Nähe zu sensiblen Einrichtungen) ab. Ein pauschaler Ausschluss von Wettbüros und sonstigen Vergnügungsstätten aus sämtlichen Baugebieten ist rechtlich nicht möglich („reine Verhinderungsplanung“).

Zu II a.:

Auf die in § 5 (5) AG GlüStV NRW dargelegten Abstände von Wettannahmestellen zueinander und zu sensiblen Einrichtungen kann die Bauleitplanung keinen Einfluss nehmen.

Die entsprechenden Konzessionen, welche die Überprüfung des Abstandsgebots von Wettannahmestellen untereinander oder zu öffentlichen Schulen und öffentlichen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe umfasst, werden durch die Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Köln) erteilt.

Zu II b.:

Im Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Leverkusen wurden nach Auswertung sämtlicher Bebauungspläne und weiterer städtebaulicher Entwicklungskonzepte unter Berücksichtigung ordnungsrechtlicher Regelungen jene Standortareale definiert, in denen Vergnügungsstätten grundsätzlich auszuschließen bzw. (ausnahmsweise) zulässig sind. Dies betrifft insbesondere die Kern-, Misch- und Gewerbegebiete der Stadt Leverkusen, in denen nach der gültigen Baunutzungsverordnung (BauNVO) Vergnügungsstätten (ausnahmsweise) zulässig sind.

Bei der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten innerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche und der zugeordneten Randbereiche wurde eine Differenzierung zwischen den verschiedenen Nutzungstypen (Spiel, Freizeit, Erotik) vorgenommen, da diese unterschiedliche städtebauliche Auswirkungen haben können. So sind freizeitbezogene Vergnügungsstätten (Diskotheken, Tanzbars, Multiplexkinos, Varietés etc.) mit ihrem Beitrag zur Belebung der Zentren insbesondere in den Abendstunden grundsätzlich zu befürworten, sofern sie sich hinsichtlich der Lärmemissionen etc. verträglich in ihr unmittelbares Umfeld einfügen. Freizeitbezogene Vergnügungsstätten sind daher ausnahmsweise zulässig.

Dagegen führen spiel- und erotikbezogene Vergnügungsstätten regelhaft zum Bedeutungsverlust von Geschäftslagen und -quartieren mit der Folge von vermehrten Leerständen, sinkenden Mietpreisen und dem Abzug von Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben, die für die Funktionalität der Innenstadt von prägender Bedeutung sind und einen wichtigen Beitrag zur mittelzentralen Funktion der Stadt Leverkusen leisten. Daher gibt das Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Leverkusen vor, spiel- und erotikbezogene Vergnügungsstätten innerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche und in den Randbereichen planungsrechtlich auszuschließen.

Zu III.:

Das im Jahr 2018 vom Rat der Stadt mit großer Mehrheit beschlossene Vergnügungsstättenkonzept für Leverkusen findet – trotz der dahinterstehenden Intention – keine Anwendung auf Wettannahmestellen, da es sich hierbei um keine Vergnügungsstätten im rechtlichen Sinne handelt. Auch zukünftige Anpassungen und Verschärfungen an dem Konzept, welches die Einrichtung von Vergnügungsstätten reglementiert, werden die Steuerung der Zulässigkeit von Wettannahmestellen nicht lösen, da diese planungsrechtlich/baurechtlich als reine Gewerbebetriebe zu bewerten sind.

Zu IV.

Der Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr hat ein Konzept zur regelmäßigen und intensiven Kontrolle von Glückspiel entwickelt, welches über den Ratsbeschluss hinaus auch die vorhandenen Spielhallen beinhaltet. Bei den angesprochenen Wettannahmestellen wird nur überprüft, ob die vorhandene Wettvermittlungsstelle (glückspielrechtlicher Begriff) über eine glücksspielrechtliche Erlaubnis nach dem AG GlüStV verfügt. Ist diese vorhanden, ist die Wettvermittlung legal. Diese Konzession kann auch ausschließlich seitens der Bezirksregierung widerrufen werden.

Ganz allgemein geht der Fachbereich Bauaufsicht von der Annahme aus, dass Nutzer*innen ihre Vorhaben antragskonform nutzen. Anlassbezogen werden Prüfungen vorgenommen und festgestellte Verstöße im Rahmen von ordnungsbehördlichen Verfahren verfolgt. Diese sind regelmäßig langwierig und bieten in der hier konkret angefragten Nutzungsart nur wenig Handhabe. Die einzuleitenden Maßnahmen müssen sich an den verfahrensrechtlichen Rahmen von Eignung, Angemessenheit und mindestens Mittel orientieren. Der Entzug einer Konzession ist dem Fachbereich Bauaufsicht auf diesem Wege auch bei sich wiederholenden Verstößen nicht möglich. Eine systematische und regelmäßige Prüfung ist aus personellen und organisatorischen Gründen nicht möglich.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Stadtplanung in Verbindung mit Bauaufsicht und Ordnung und Straßenverkehr

25.02.2025